

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zierzow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofs in Kolbow und der Trauerhalle in Zierzow

Gebührensatzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5, und 6, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1162) sowie des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V vom 03. Juli 1998) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zierzow vom 06.02.2024 **Beschluss-Nr. 71 004/2024** über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofs in Kolbow und der Trauerhalle in Zierzow folgende Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4

Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

1. Nutzungsgebühren

Einzelgrabstelle (für 25 Jahre)	50,00 €
Doppelgrabstelle (für 25 Jahre)	100,00 €
Urnengrabstelle (für 20 Jahre)	50,00 €
Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstelle	25,00 €
Urnengrabstätte mit Platte (für 20 Jahre)	50,00 €
anonyme Urnengrabstätten (für 20 Jahre)	50,00 €
anonyme Erdgrabstätten (für 25 Jahre)	100,00 €

Bei Auswärtigen, sofern sie nicht eine Verwandtschaftsbeziehung, 1. und 2. Grades, zu einem Einwohner der Gemeinde haben, beträgt die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

einer Einzelgrabstelle (für 25 Jahre)	200,00 €
einer Doppelgrabstelle (für 25 Jahre)	400,00 €
einer Urnengrabstelle (für 20 Jahre)	300,00 €
Urne auf vorhandener Grabstelle	50,00 €
Urnengrabstätte mit Platte (für 20 Jahre)	300,00 €
anonyme Urnengrabstätten (für 20 Jahre)	300,00 €
anonyme Erdgrabstätten (für 25 Jahre)	600,00 €

2. Beerdigungsgebühren (Trauerhalle)

(1) Die Benutzung der Friedhofshalle je Trauerfeier	25,00 €
(2) Reinigung der Trauerhalle je Trauerfeier	0,00 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstätte im Jahr berechnet.
Sie beträgt pro Grabstätte

7,00 €

Artikel 2

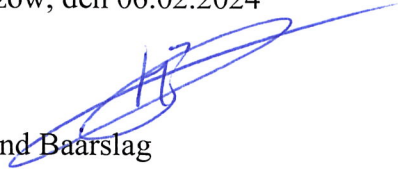
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Änderungssatzung, in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zierzow, den 06.02.2024


Berend Baarslag
Bürgermeister

